



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

16. Jahrgang

Schwerin, den 14. September

Nr. 9/2006

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Wissenschaft und Forschung

| | |
|--|-----|
| Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (M.Sc.) „Health Care Management“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald | 606 |
| Erste Satzung zur Änderung der Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Studiengang Skandinavistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald | 623 |

II. Nichtamtlicher Teil

| | |
|---|-----|
| Stellenausschreibung | 624 |
| Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen | 625 |
| Stellenausschreibungen für das Auslandsschulwesen | 626 |
| Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten | 627 |
| KINDER ZUM OLYMP! 2006/ 2007 Schulen kooperieren mit Kultur | 628 |
| EU-Projekttag in deutschen Schulen anlässlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007 | 629 |
| Programm „Lebenslanges Lernen“ 2007 – 2013 – Nachfolgeprogramm der zweiten Phase des EU-Bildungsprogramms SOKRATES (2000 – 2006) | 630 |
| FWU produziert neue Medienart – Lernobjekte – | 630 |
| FWU DVD für den Unterricht | 631 |

I. Amtlicher Teil

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (M.Sc.) „Health Care Management“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 18. Juli 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30, 148)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Health Care Management“ (HCM) als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|------|--|----------------|---|
| § 1 | Regelungsgegenstand | § 21 | Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit |
| § 2 | Zulassungsvoraussetzungen | § 22 | Freiversuch |
| § 3 | Zweck der Masterprüfung | § 23 | Verfahren bei Krankheit |
| § 4 | Dauer und Umfang des Masterstudiums | § 24 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß |
| § 5 | Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) | § 25 | Ungültigkeit der Prüfung |
| § 6 | Wahlmöglichkeiten | § 26 | Einsicht in die Prüfungsakten |
| § 7 | Praktikum | § 27 | Verfahren bei belastenden Entscheidungen |
| § 8 | Bestehen der Prüfung, Akademischer Grad | § 28 | Prüfungsausschuss |
| § 9 | Gegenstände und Arten der Prüfungen | § 29 | Verfahren im Prüfungsausschuss |
| § 10 | Zulassung zur Modulprüfung | § 30 | Zentrales Prüfungsamt |
| § 11 | Zulassung zur Abschlussprüfung | § 31 | Prüfer und Beisitzer |
| § 12 | Mündliche Abschlussprüfung | § 32 | Bildung der Gesamtnote |
| § 13 | Klausuren | § 33 | Zeugnis |
| § 14 | Masterarbeit | § 34 | M.Sc.-Urkunde |
| § 15 | Abgabe und Bewertung der Masterarbeit | § 35 | Sprache |
| § 16 | Benotungen | § 36 | Module und Prüfungsleistungen |
| § 17 | Prüfungsvorbereitung | § 37 | In-Kraft-Treten |
| § 18 | Prüfungstermine | | |
| § 19 | Abweichung von Regelprüfungsterminen | Anlage: | |
| § 20 | Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen | | Diploma Supplement |

§ 1*

Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Health Care Management“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bietet ein zum „Master of Science“ (M.Sc.) führendes Programm mit der fachlichen Ausrichtung „Health Care Management“, im folgenden Masterprogramm genannt, an. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 36 dieser Ordnung.

(3) Lehrveranstaltungen und entsprechende Modulprüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Der Dozent oder Prüfer legt dies, bei Prüfungen im Einvernehmen mit den Studierenden, fest.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu dem M.Sc.-Studiengang setzt materiell einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Form des Bestehens einer Bachelor-Prüfung einer Universität oder Fachhochschule mit mindestens der Note „gut“ voraus. Die Abschlussprüfung eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums mit anderen Titeln an einer deutschen Hochschule von mindestens drei Jahren wird als gleichwertig anerkannt.

(2) Über die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse entscheidet der Fakultätsrat nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses. Auf Antrag kann in besonderen Fällen im gleichen Verfahren vom Erfordernis der Note „gut“ nach Absatz 1 befreit werden.

(3) Von den in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen kann nur aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines beim Dekan zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann nicht befreit werden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 211, 353

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 3**Zweck der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat selbständig und vertieft Probleme des Gesundheitsmanagements, auch in Wissenschaftsdisziplinen übergreifenden Bezügen, erörtern und lösen kann und ob er wissenschaftliche Kenntnisse und Lösungen mit praktischen Anforderungen zu verbinden vermag.

§ 4**Dauer und Umfang des M.Sc.-Studiums**

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Masterstudium mit dem Mastergrad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester und umfasst 3600 Arbeitsstunden (work load), für die 120 (ECTS-kompatible) Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Der Studienumfang (work load) für jedes Semester beträgt im Durchschnitt 900 Stunden.

§ 5**Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS)**

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen. Leistungspunkte nach dem ECTS sind damit ein Maß für die mit einem Modul verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul individuellen oder eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle oder eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, Klausur oder als schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt das Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul oder ein Praktikum wird durch die Anzahl der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Summe dieser Arbeitsstunden wird entsprechend Absatz 3 durch 30 geteilt und auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten ECTS-kompatiblen Leistungspunkte in § 36 dieser Ordnung ausgewiesen.

§ 6**Wahlmöglichkeiten**

Der Studierende kann eines der in § 36 dieser Ordnung ausgewiesenen Wahlmodule auswählen.

§ 7**Praktikum**

(1) Im Rahmen des M.Sc.-Studiums ist ein Praktikum von mindestens zwölf Wochen während der vorlesungsfreien Zeit der ersten drei Semester zu absolvieren. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Stelle nachzuweisen, an der das Praktikum absolviert wird. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen, der beim Prüfungsausschuss einzureichen ist.

(3) Von dem Erfordernis eines Praktikums kann nicht befreit werden.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Praktikums über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag auf Eignung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung ist für das weitere Verfahren bindend.

§ 8**Bestehen der Prüfung, Akademischer Grad**

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Maßgabe dieser Ordnung erforderlichen studienbegleitenden Modulprüfungen und die Abschlussprüfung sowie die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald den Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.).

(4) Der Grad des „Master of Science“ (M.Sc.) weist einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss aus.

§ 9**Gegenstände und Arten der Prüfungen**

(1) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfung ist das dem Modul zugeordnete Stoffgebiet. Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Masterarbeit und das Verbundwissen aus den in den Modulen studierten Stoffgebieten.

(2) Art und Umfang der in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 36 dieser Ordnung geregelt.

(3) Die Abschlussprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt.

§ 10**Zulassung zur Modulprüfung**

(1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung

ablegt, an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist. Die Zulassung zu Prüfungen der Module 5 (Gesundheitsmanagement – Einführung), 6 (Gesundheitsmanagement – Vertiefung), 7 (Gesundheitsökonomik – Einführung) und 8 (Gesundheitsökonomik – Vertiefung) erfordert, dass der Studierende im Masterstudiengang „Health Care Management“ eingeschrieben ist oder, wenn er in einem anderen Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben ist, dort mindestens eine Zwischenprüfung oder eine äquivalente Prüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ erfolgreich absolviert hat.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zu jeder ersten Modulprüfung beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Modulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefrist). Sie soll in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren erfolgen. Der Meldung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.

(3) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(4) Im Fall einer Wiederholung im Rahmen eines Freiversuchs (§ 22) findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung. Im Fall einer Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 22 Abs. 2) finden Absatz 2 Satz 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Wahlpflichtfächer sind in der Regel aus dem Angebot der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu wählen. Wahlpflichtfächer aus dem Angebot anderer Fakultäten bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 11

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, im M.Sc.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
2. 118 (ECTS-kompatible) Leistungspunkte nachweist.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zur Abschlussprüfung beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung der Abschlussprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfung im Wintersemester nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfung im Sommersemester nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zu-

lässig (Meldefristen). Sie ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Der Meldung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die Zulassungsvoraussetzung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gilt als rechtzeitig nachgewiesen, wenn sie spätestens bei der Abschlussprüfung vorliegt.

(4) Sind alle Prüfungsvorleistungen erfüllt, wird dem Kandidaten eine Zulassung für die Abschlussprüfung erteilt, die von dem Kandidaten im Zentralen Prüfungsamt abzuholen und vor der Prüfung den Prüfern vorzulegen ist. Nur nach Vorlage der Zulassung dürfen die Prüfenden eine Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(5) Versäumt der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(6) Die Abschlussprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Masterarbeit bestanden ist.

§ 12

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Durch die mündliche Abschlussprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des gesamten Gesundheitsmanagements erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und sie einer Lösung zuzuführen vermag.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Die Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt. Einer der beiden Prüfer sollte der Erstgutachter der Masterarbeit sein. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 30 Minuten. Die Prüfer legen die Note gemeinsam fest.

§ 13

Klausuren

(1) In Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Fachs ein Problem erkennen und einer Lösung zuführen kann.

(2) Klausuren in Modulprüfungen sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu

bewerten. Das Bewertungsverfahren soll jeweils höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Klausuren werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem selbständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem in der Forschung und Lehre tätigen Professor oder sonstigem habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit setzt eine entsprechende Anmeldung voraus. Diese ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Sie ist nur zulässig, wenn der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung im M.Sc.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(5) Der Kandidat soll für das Thema der Masterarbeit mindestens einen Vorschlag machen. Er kann dafür einen Betreuer im Sinne des Absatzes 2 vorschlagen. Sind sich Studierender und Betreuer über Thema und dessen Betreuung einig, ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Ausgabe des Themas daran gebunden.

(6) Wer die Betreuung eines Themas ablehnt, hat dies schriftlich zu begründen. Findet sich für keines der vom Studierenden vorgeschlagenen Themen innerhalb von zwei Wochen ein Betreuer, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass der Kandidat innerhalb von weiteren zwei Wochen ein Thema für eine Masterarbeit sowie einen entsprechenden Betreuer erhält; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Im Antrag sind die vorgeschlagenen Themen zu nennen.

(7) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie kann nicht vor dem dritten Fachsemester erfolgen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(8) Die Masterarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des

einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(9) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit entspricht einem Arbeitsaufwand von 540 Stunden. Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten anzufertigen, wenn sie studienbegleitend erbracht wird. Wird sie nicht studienbegleitend erbracht, ist sie innerhalb von drei Monaten anzufertigen.

(10) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 9 eingehalten werden kann.

(11) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Fristen gemäß Absatz 9 Satz 2 und 3 zurückgegeben werden.

(12) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag aus wichtigem Grund die Fristen gemäß Absatz 9 Satz 2 und 3 um höchstens sechs Wochen verlängern. Die Genehmigung des Antrags muss dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Der Antrag nach Satz 1 ist gegebenenfalls mit dem Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ist aufgrund einer amtsärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Arbeit an diesen Kandidaten ist ausgeschlossen.

(13) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit bewilligt, muss das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Masterarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Masterarbeit an den Beurlaubten ist ausgeschlossen.

§ 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) Weichen die Beurteilungen der Masterarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können.

(5) Bei einer Abweichung beider Prüfer um weniger als 2,3 wird der Mittelwert aus beiden Noten gebildet, der ohne Rundung in die Bildung der Gesamtnote einfließt.

(6) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Benotungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-------------------------|--|
| 1,0 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2,0 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3,0 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4,0 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Prüfungsvorbereitung

Vor der mündlichen Abschlussprüfung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Konsultation des Prüfers (Kontaktzeit) zu geben.

§ 18 Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung soll im letzten Semester der Regelstudienzeit abgelegt werden. Die Masterarbeit soll im letzten Semester der Regelstudienzeit eingereicht werden. Die Regelprüfungstermine für die Modulprüfungen ergeben sich aus § 36 dieser Ordnung. Die Prüfungen können vor den Regelprüfungsterminen abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Modulprüfungen und Abschlussprüfungen werden in jedem Semester während der ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Modulprüfungen können vorlesungsbegleitend stattfinden, wenn der veranstaltende Hochschullehrer dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche ankündigt und zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung mindestens sechs Wochen liegen. Die Bekanntmachung der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang.

§ 19 Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im dritten Semester nach den Regelprüfungsterminen (§ 18 Abs. 1) zu den Modulprüfungen oder der Abschlussprüfung oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Masterarbeit nicht innerhalb von drei Semestern nach der in § 18 Abs. 1 Satz 2 genannten Frist eingereicht, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden.

(2) Hat der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatzes 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe der Masterarbeit zu beantragen hat.

(3) Die nicht zu vertretenden Gründe sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung werden auf Grund einer Satzung bestimmt. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 1 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einer Universität oder gleichwertigen Hochschule im In- und Ausland werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen

des M.Sc.-Programms im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung und -betrachtung vorzunehmen. Die Anrechnung soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium und zum Ablegen von Praktika im Ausland fördern.

(2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität an eine andere Universität gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden. Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(4) Praktika werden angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlichen Anforderungen den Anforderungen des M.Sc.-Programms an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung von Praktika ist möglich. Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das ECTS anzuwenden.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung oder die Abschlussprüfung oder eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modul- oder Abschlussprüfung ist auf Antrag zu gewähren, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Im Übrigen kann im Verlaufe des Studiums einmalig eine Modulprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Der Antrag nach Satz 1 ist unter Glaubhaftmachung der Gründe schriftlich innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

(3) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind im Rahmen der Prüfungstermine zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Sofern Prüfungen nicht turnusgemäß in jedem Semester stattfinden, wird ein Wiederholungstermin in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters angeboten. Die Wiederholung einer Masterarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Rückgabe der zu wiederholenden Masterarbeit oder nach Abschluss der letzten Modulprüfung zu beantragen.

(5) Meldet der Studierende sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Absatz 4 Satz 3 genannten Frist zur Wiederholung der Masterarbeit, so gilt diese als bearbeitet und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Eine bestandene Modul- oder Abschlussprüfung darf außer im Fall des § 22 Abs. 2 nicht wiederholt werden. Eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit darf nicht wiederholt werden.

§ 22

Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Modulprüfungen und die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin erstmals abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen und die Abschlussprüfung können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des Meldezeitraums des folgenden Semesters an das Zentrale Prüfungsamt zu stellen. § 21 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Elternzeitlandesverordnung (EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes;
3. für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

(4) Wiederholungen von Modulprüfungen sind nach dem Bestehen der Abschlussprüfung nicht mehr zulässig.

§ 23

Verfahren bei Krankheit

(1) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt, wenn der Kandidat glaubhaft macht, Prüfungsleistungen nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln erbringen zu können. Zum Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen Modulprüfung oder zur Abschlussprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Tritt ein entsprechendes Ereignis nach der Meldung ein, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er zugelassen ist, ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Studierenden können in elektronischer Form innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmeldezeitraums ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit haben die Studierenden ein ärztliches Attest vorzulegen, bei Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. Für die Masterarbeit findet § 14 Abs. 12 Anwendung.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Masterarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, wird die Prüfung oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Kann eine erbrachte Leistung nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden, insbesondere wegen weitgehender Übereinstimmung von Leistungen verschiedener Personen, werden die betroffenen Arbeiten mit „nicht bestanden“ gewertet.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigen. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung sowie die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die M.Sc.-Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 27

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden belastende Entscheidungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen. Satz 3 gilt ferner nicht für die Bildung der Gesamtnote nach § 32.

(2) Widersprüche gegen Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen

§ 28

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewie-

senen Aufgaben zuständig, soweit in dieser Ordnung Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 30 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung. Drei Wochen nach Vorlesungsbeginn erstellt der Prüfungsausschuss eine Übersicht über die in dem betreffenden Semester abzuhaltenden Modulprüfungen und gibt diese öffentlich bekannt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Modul-, mündlichen Abschluss- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 29

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) Sofern Entscheidungen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand sind, darf das betroffene Mitglied nicht an der Entscheidung mitwirken und wird nach Maßgabe von §§ 28 Abs. 2, 29 Abs. 3 vertreten.

§ 30

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 28 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Masterprüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes
4. Führung der Prüfungsakten
5. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 7 Abs. 4 sowie Mitteilung der getroffenen Entscheidung
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer und Prüfungsaufsichten
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen, mündlicher Abschlussprüfung sowie zur Masterarbeit
8. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen nach Nummer 7
9. Erteilung der Nichtzulassung zu Prüfungen nach Nummer 7
10. Automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
11. Genehmigung von Rücktritten
12. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten durch hochschulöffentlichen Aushang
13. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
14. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
15. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 22 Abs. 2
16. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
18. Überwachung der Bewertungsfristen

19. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit
20. Zustellung des Themas der Masterarbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
21. Entgegennahme der fertiggestellten Masterarbeit
22. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis
23. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
24. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Leistungsübersichten, Diploma Supplements sowie M.Sc.-Urkunden

§ 31

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist zulässig.
- (2) Der Kandidat kann für die mündliche Abschlussprüfung und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.
- (3) Zu Prüfenden werden nur gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt. Abschlussprüfungen werden in der Regel von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

§ 32

Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Noten aller benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen entsprechend der durch den work load gekennzeichneten Gewichtung der Module, der Note der Masterarbeit sowie der Note der mündlichen Abschlussprüfung in folgender Gewichtung:

| | |
|------------------------------------|------|
| Modulprüfungen (Durchschnittsnote) | 50 % |
| Masterarbeit | 35 % |
| Mündliche Abschlussprüfung | 15 % |

- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß Absatz 1 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet

| | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend; |

bei einem Durchschnitt von 3,6
bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

- (3) Bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 wird eine relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. Als Grundlagen für die Berechnung der ECTS-Note werden neben dem Abschlussjahrgang die zwei vorherigen Jahrgänge als Kohorte erfasst. Die Vergabe der ECTS-Note erfolgt entsprechend folgender Bewertungsskala:

| | |
|---|---------------------|
| A | = die besten 10 % |
| B | = die nächsten 25 % |
| C | = die nächsten 30 % |
| D | = die nächsten 25 % |
| E | = die nächsten 10 % |

§ 33

Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsnoten der mündlichen Abschlussprüfung, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote sowie die ECTS-Note aufgenommen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Datenabschrift („Transcript of Records“). In die Datenabschrift werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.
- (3) Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges beigelegt (Diploma Supplement).
- (4) Zeugnis, Datenabschrift und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Beenden Studierende ihr Studium nicht, unterbrechen sie die Ausbildung oder wechseln sie vor Abschluss des Studiums die Hochschule, so erhalten sie auf Antrag eine Absatz 2 entsprechende Bescheinigung der Universität. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu versehen.

§ 34

M.Sc.-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die M.Sc.-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 8 dieser Ordnung beurkundet.

(2) Die M.Sc.-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

(2) Bescheinigungen in Sinne von § 33 Abs. 3 können auf Antrag des Studierenden zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 35 Sprache

(1) Dem Abschlusszeugnis und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 36 Module und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Masterstudienganges „Health Care Management“ werden folgende Module angeboten und mit nachstehenden Inhalten wie folgt abgeprüft. Die Bewertung der einzelnen Module entsprechend der Tabelle erfolgt nach dem ECTS.

| Modul | Arbeitsbelastung [Stunden] | Leistungspunkte [ECTS] | Prüfungsleistung | Regelprüfungs-termin |
|--|----------------------------|------------------------|--|--------------------------------|
| 1 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften – Gegenstand, Problemstellungen und Methoden der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre – Vertiefung in den Bereichen Investition und Finanzierung, Produktion und Absatz, Organisation und Rechnungswesen | 300 | 10 | Klausur, 120 Minuten Klausur, 120 Minuten | 1. Semester 2. Semester |
| 2 Rechnungs- und Finanzwesen – Systeme des Rechnungswesens – Kosten- und Leistungsrechnung – Buchhaltung und Bilanzierung – Einführung in die begrifflichen und finanzmathematischen Grundlagen – Probleme der Investitionsrechnung (dynamische und statische Verfahren) – Probleme der Innen- und Außenfinanzierung | 360 | 12 | Klausur, 120 Min. | 3. Semester |
| 3 Grundlagen der Medizin – wichtige Krankheiten u. Komplexe – wichtige medizinische und diagnostische Geräte – Geschichte u. Theorien der Ethik – Medizinethik – Wirtschaftsethik | 210 | 7 | Klausur, 60 Minuten Klausur, 60 Minuten | 1. Semester 2. Semester |
| 4 Grundlagen der Public Health – Community Medicine und Public Health mit lokalem und internationalem Bezug – Studienformen – Biometrie | 240 | 8 | Klausur, 60 Minuten Klausur, 60 Minuten | 1. Semester 2. Semester |
| 5 Gesundheitsmanagement – Einführung – Einführung in das Gesundheitssystem – Grundlegende epidemiologische und gesundheitsökonomische Rahmendaten – Standortfaktoren – Finanzierung von Gesundheitsdienstleistern – Krankenhausfinanzierung – weitere Finanzierungsformen – Produktionstheorie – Qualitätsmanagement | 300 | 10 | Klausur, 120 Minuten | 2. Semester |

| Modul | Arbeitsbelastung [Stunden] | Leistungspunkte [ECTS] | Prüfungsleistung | Regelprüfungstermin |
|--|----------------------------|------------------------|-----------------------------|---------------------|
| 6 Gesundheitsmanagement – Vertiefung <ul style="list-style-type: none"> – Marketing im Gesundheitswesen – Steuern im Gesundheitswesen – Transportplanung, Routenplanung – Führungstheorie – Krankenhausinformationsnetz – Internes Gesundheitswesen – Gründung, Rechtsformen von Gesundheitsbetrieben – Integration von Gesundheitsbetrieben | 390 | 13 | Klausur, 120 Minuten | 4. Semester |
| 7 Gesundheitsökonomik – Einführung <ul style="list-style-type: none"> – Messung von Gesundheit – Gesundheit als Kapitalstock – Analyse der Ausgaben für Gesundheit – Evaluation im Gesundheitswesen – Grundlagen der Krankenversicherung – Steuerung im ambulanten und im stationären Bereich – Arzneimittelmarkt – Sektorbezogene versus sektorübergreifende Steuerung | 270 | 9 | Klausur, 120 Minuten | 2. Semester |
| 8 Gesundheitsökonomik – Vertiefung <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der Finanzierung der GKV – Risikostrukturausgleich in der GKV – Finanzierungsalternativen – Bürgerversicherung und Gesundheitsprämie | 210 | 7 | Klausur, 60 Minuten | 3. Semester |
| 9 Wahlpflichtfach; einer der folgenden Bereiche ist zu belegen: <ul style="list-style-type: none"> – Betriebliche Finanzwirtschaft und Unternehmensbewertung (Unternehmensbewertung, Finanzierungstheorie, Investitionsplanung, Bankbetriebslehre, Kommunales Finanzierung, Internationales und Außenhandelsfinanzierung) – Marketing (Instrumente des Marketing-Mix auf Konsumgüter-, Investitionsgüter- und Dienstleistungsmärkten, Marktforschung und Konsumentenverhalten) – Organisations- und Personalökonomie (Personalökonomie; Institutionenökonomie; Industrial-Relation-Systeme; Theorie der Unternehmung; Kooperation; Organisation als betriebswirtschaftliches Entscheidungsproblem; Management) – Produktionswirtschaft (Produktions- und Kostentheorie, strategisches Produktionsmanagement und taktische Produktionsplanung) – Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen (Prüfung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, Konzernrechnungslegung, Sonderbilanzen, Grundzüge des Treuhandwesen und der internen Revision) – Betriebliches Steuerwesen (Besteuerung der Unternehmenstätigkeit, Einfluss von Steuern auf unternehmerische Entscheidungen, normative betriebswirtschaftliche Steuerlehre) – Controlling (entscheidungsorientiertes Controlling und quantitative Methoden im Controlling; verschiedene Bereichscontrollings) | 270 | 9 | Drei Klausuren à 60 Minuten | 2. Semester |

| Modul | Arbeitsbelastung [Stunden] | Leistungspunkte [ECTS] | Prüfungsleistung | Regelprüfungs-termin |
|---|-------------------------------|---------------------------|------------------|----------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> – Internationale Betriebswirtschaftslehre (güter- und finanzwirtschaftliche Fragestellungen international tätiger Unternehmen) – Wachstum/Strukturwandel (volkswirtschaftliche Fragestellungen des internationalen Handels und Strukturwandels; Wachstumstheorie) – öffentliche Finanzen (öffentliche Einnahmen, öffentliche Ausgaben) – Geld und Währung (Grundlagen der Geldwirtschaft – Mikrofundierung des Geldes, Geldnachfrage, Geldangebot –, Theoretische Grundlagen der Geldpolitik – Indikatoren und Zwischenziele, Transmissionsmechanismen –, Geldpolitische Strategien, Grundlagen der monetären Außenwirtschaft) | | | | |

Zusätzliche Pflichtbestandteile:

| Modul | Arbeitsbelastung [Stunden] | Leistungspunkte [ECTS] | Prüfungsleistung | Regelprüfungs-termin |
|--------------------|-------------------------------|---------------------------|-------------------|----------------------|
| Praktikum | 450 | 15 | | |
| Master-Arbeit | 540 | 18 | | 4. Semesters |
| Abschlussprüfung | 60 | 2 | mündliche Prüfung | 4. Semesters |
| Gesamtsumme | 3600 | 120 | | |

§ 37**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. Dezember 2005 und 12. Juli 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 17. Juli 2006 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 2006).

Greifswald, den 18. Juli 2006

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Anlage

Diploma Supplement für das Masterprogramm " Health Care Management"**ERNST-MORITZ-ARNDT-****UNIVERSITÄT GREIFSWALD**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name/ First Name**

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification**

Master of Science – M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Business Administration, Health Economics, Health Care Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät**Status (Type/ Control)**

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German, English/German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Postgraduate (second degree) program (24 months, 120 credit points): subject (87 credit points) with internship (15 credit points) and master thesis (18 credit points).

3.2 Official Length of Program

24 months

3.3 Access Requirements

Bachelor of Business Administration, Medical Doctorate or equivalent; overall grade of at least "good"

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The M.Sc.-Program is designed to enable students to act as leaders of health care organisations and systems. Students are introduced to Business Administration, Economics and Medicine as far as relevant for the management of health care organisations and systems. The major focus are the subjects Health Economics and Health Care Administration. In addition, student extend their knowledge in one subject of their interest, such as medical law, marketing etc. They develop and enhance their research skills and original thinking through the completion of their M.Sc.-thesis within a period of six months. A practical training period of at least three months is also part of the program.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

XXX

Accumulative exams (average grade) count 50 %; Master thesis counts 35 %; final exam counts 15 %.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master of Science XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp / Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises and other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

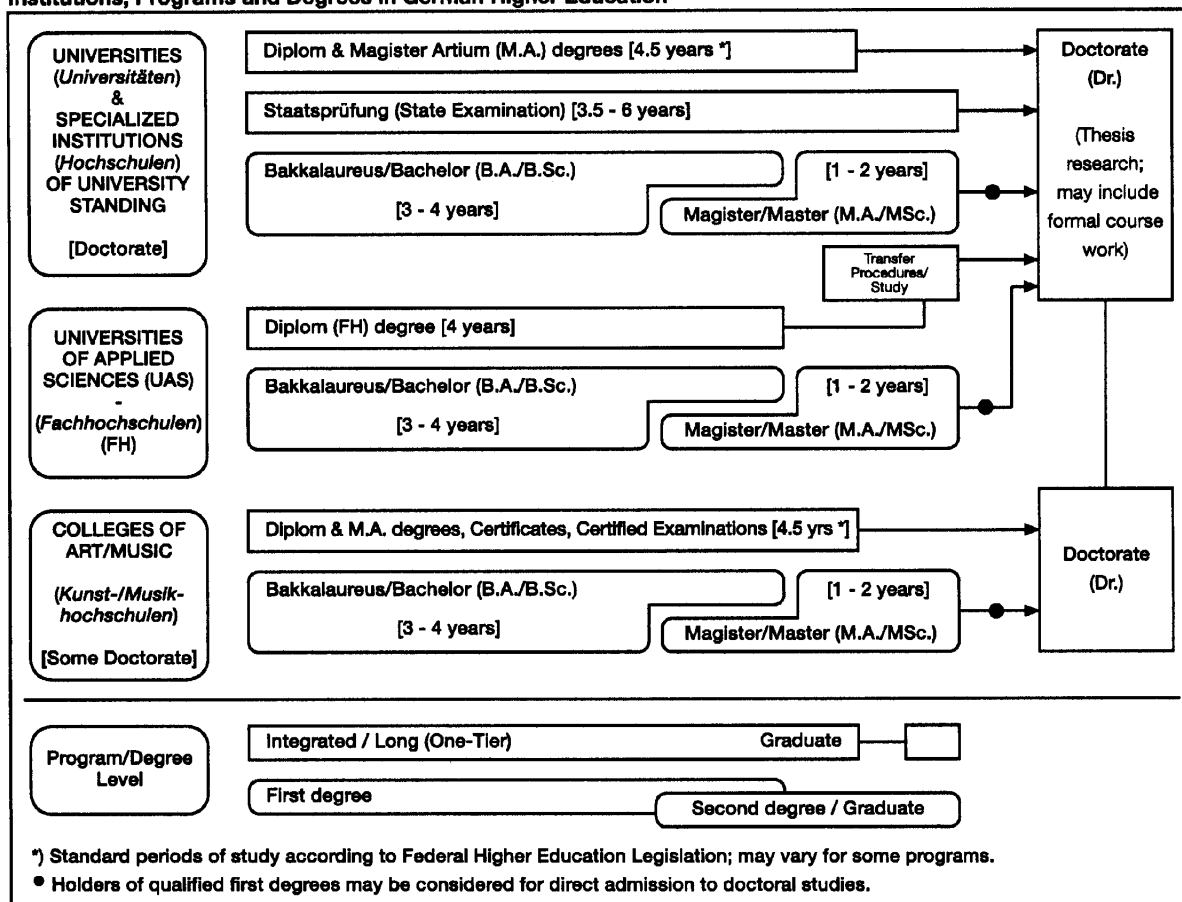
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Studiengang
Skandinavistik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 10. Juli 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30, 148)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Skandinavistik:

Artikel 1

Die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Studiengang Skandinavistik vom 11. Oktober 2005³ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mikromodulprüfungen werden zu folgenden Terminen abgelegt:

1. Mikromodul „Spracherwerb I (Basismodul, Skandinavische Hauptsprache)“ im zweiten Fachsemester
2. Mikromodul „Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skandinavische Hauptsprache)“ im vierten Fachsemester
3. Mikromodul „Spracherwerb III (Neuisländisch)“ im vierten Fachsemester
4. Mikromodul „Neuere skandinavische Literaturen“ im fünften Fachsemester
5. Mikromodul „Linguistik“ im fünften Fachsemester
6. Mikromodul „Ältere Skandinavistik“ im zweiten Fachsemester
7. Mikromodul „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“ im sechsten Fachsemester
8. Mikromodul „Skandinavistische Studien“ im sechsten Semester“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2005/2006 im Studiengang Skandinavistik immatrikuliert wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie keine Anwendung, da die Erstimmatrikulation zum Wintersemester 2005/2006 erfolgte.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 14. Juni 2006, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 7. Juli 2006 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Juli 2006).

Greifswald, den 10. Juli 2006

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 623

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 211, 353

³ Mittl.bl. BM M-V S. 1177

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 4, 5, 6 und 8 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibung Nummer 7 an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Str. 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Friedland
 - b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
 - d) ca. 920 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit *s. Legende
2. a) Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Friedland
 - b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters
 - d) ca. 920 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit * s. Legende

Legende:

*Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

3. a) Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe und Grundschule sowie allgemeiner Förderschule Dömitz
 - b) Landkreis Ludwigslust
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
 - d) ca. 880 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit *s. Legende

Legende:

*Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Vergütungsgruppe I a BAT-O eingruppiert sein.

4. a) Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe und Grundschule sowie allgemeiner Förderschule Dömitz
 - b) Landkreis Ludwigslust
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters
 - d) ca. 880 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit *s. Legende

Legende:

*Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an Haupt- und Realschulen für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Vergütungsgruppe I b BAT-O eingruppiert sein.

5. a) Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Sternberg
 - b) Landkreis Parchim
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters zum 01.10.2007
 - d) ca. 670 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende

Legende:

*Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Vergütungsgruppe I a BAT-O eingruppiert sein.

6. a) Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Sternberg
 - b) Landkreis Parchim
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters
 - d) ca. 670 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende

Legende:

*Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an Haupt- und Realschulen für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Vergütungsgruppe I b BAT-O eingruppiert sein.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

7. a) Allgemeine Förderschule mit Schulteil zur individuellen Lebensbewältigung Graal-Müritz
- b) Landkreis Bad Doberan
- c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.09.2006
- d) 208 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
8. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung „Schule am Alten Hafen“ Parchim
- b) Landkreis Parchim
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2007
- d) 80 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 624

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Internationale Schule Boston

Besetzungsdatum: 01.09.2007
Bewerbungsende: 30.11.2006

Deutsche Schule (deutschsprachige Schule)
Klassenstufen: Schule im Aufbau, zurzeit Klassen 1-7
Schülerzahl: 60

Prüfung geplant: zentrale Sekundarstufen I-Prüfung, deutsch-internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 14 / A 15 Verg. Gr. Ib / Ia BAT- O

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend dreifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/ Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermitt-

lung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschrieben (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 625

Stellenausschreibungen für das Auslandsschulwesen

1. Die folgende Stelle als Fachberater(in) / Koordinator(in) ist zum 1. September 2007 zu besetzen:
2. Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in) ist zum 1. September 2007 zu besetzen:

Tiflis, Georgien

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen in der Kaukasus-Region im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung – Aufbaustufe – zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mittelosteuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, das seit 1994 im Kaukasus existierende Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- georgische Sprachkenntnisse, zumindest aber gute Russischkenntnisse
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den georgischen, armenischen und aserbaidjanischen Stellen
- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern, die im Schuldienst tätig sind

Oppeln, Polen

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen, einschließlich der einheimischen Deutschlehrkräfte, bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen. Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mittelosteuropa, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Beherrschung der polnischen Sprache wäre wünschenswert
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung und den polnischen Stellen)
- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Tiflis oder Oppeln erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888-358-1438 (Frau Schöneburg)
E-Mail: Beate.Schoeneburg@bva.bund.de

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis 15.11.2006. Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls bis spätestens 15.11.2006 an das

Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das
Auslandsschulwesen – VI R 2
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 626

„Jung und Alt in der Geschichte“ Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten startet

Am 1. September 2006 startet die 20. Ausschreibung des Geschichtswettbewerbs des Bundespräsidenten unter dem Titel „miteinander – gegeneinander? Jung und Alt in der Geschichte“. Der Wettbewerb wendet sich an Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren und wird von der Hamburger Körber-Stiftung ausgerichtet. Teilnehmern winken Geld- und Sachpreise in Höhe von 250.000 Euro. Einsendeschluss ist der **28. Februar 2007**.

In Deutschland leben immer weniger Kinder, die Zahl der Alten nimmt zu – der demografische Wandel hat dramatische gesellschaftliche Folgen, zwingt zu Reformen und stellt das Verhältnis zwischen den Generationen auf den Prüfstand. Bundespräsident Horst Köhler: „Der Blick in die Geschichte kann uns lehren, wie Jung und Alt früher zusammengelebt haben. Dabei lassen sich Modelle des Miteinanders, aber auch mögliche Konflikte und deren Lösung finden.“

Wettbewerbsteilnehmer können das Generationenverhältnis im Mehrgenerationenhaushalt, in Patchwork- oder Ein-Eltern-Familien untersuchen. Sie können Proteste von Jugendlichen gegen die Elterngeneration erforschen oder Veränderungen im Leben von Alten in den Blick nehmen. Beispiele wie Generationswechsel in Familienbetrieben, Erziehung in Schule und Betrieb oder Konflikte zwischen Jung und Alt in Einwandererfamilien bieten die Chance, Fragen nach der Nähe der Generationen zueinander, nach Unterstützung, aber auch nach Abhängigkeiten und Einschränkungen nachzugehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sowie Tipps zur historischen Spurensuche enthält das Magazin „Spuren Suchen“. Es kann bestellt werden unter www.geschichtswettbewerb.de oder Tel: 040 808192-145. Per beiliegendem Rückfax können Sie das Ausschreibungsmotiv und den Aufruf des Bundespräsidenten digital anfordern; zudem bieten wir Ihnen Hilfe bei der Vermittlung von Teilnehmern aus Ihrer Region.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 627

KINDER ZUM OLYMP! 2006/ 2007

Schulen kooperieren mit Kultur

Wettbewerb der Kulturstiftung der Länder
in Zusammenarbeit mit der Deutsche Bank Stiftung

Gemeinsam mit einem Theater, einem Museum, einem Orchester, einem einzelnen Künstler ein Projekt entwickeln und durchführen, neue und kreative Impulse für den Schulalltag schaffen....

Im Rahmen ihrer Jugendinitiative KINDER ZUM OLYMP! ruft die Kulturstiftung der Länder zum dritten Mal bundesweit zu einem Wettbewerb für Schulen auf. Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, sich künstlerisch auszudrücken, Kunst und Kultur für sich zu entdecken.

In Kooperationsprojekten mit außerschulischen Partnern – einer kulturellen Einrichtung oder Künstlern – können Schüler und Lehrer neue Ideen entwickeln und umsetzen. So lernen sie kulturelle Praxis kennen.

Der Wettbewerb umfasst die Bereiche:

- Bildende Kunst, Architektur und Kulturgeschichte
- Film und Neue Medien
- Literatur
- Musik
- Musiktheater
- Tanz
- Theater

Teilnehmer:

Eingeladen sind alle allgemein bildenden Schulen in Deutschland. Gemeinsam mit einer Kulturinstitution oder einem Künstler kann eine ganze Schule, eine Klasse, ein Kurs oder eine Arbeitsgemeinschaft aus einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule teilnehmen. Der Wettbewerb ist nach den Schulklassen 1-4, 5-9 und 10-13 gestaffelt. Auch klassen- bzw. altersübergreifende Projekte können sich beteiligen.

Mögliche Kooperationspartner sind Museen, Galerien, Theater, Bibliotheken, Literaturhäuser, Opernhäuser, Puppentheater, Jugendkunstschulen, Orchester, Tanztheater, Bands, Musikschulen, Tanzkompanien etc. und Künstler aller Sparten

Inhalt:

Neue Ideen sind gesucht! Schüler, Lehrer und ihre Partner aus Kunst und Kultur sollen innovative Projekte gemeinsam entwickeln. Inspiration liefert die Datenbank „Praxisbeispiele“ unter www.kinderzumolymp.de: Hier finden sich die Projekte der Preisträger und Endrundenteilnehmer der beiden letzten KINDER ZUM OLYMP!-Wettbewerbe, die zeigen, wie viel machbar ist – und das überall!

Zusätzliche Anregungen bietet das Handbuch KINDER ZUM OLYMP! Wege zur Kultur für Kinder und Jugendliche (ISBN 3-87909-829-8) mit 85 beispielhaften Projekten quer durch alle Sparten.

Kriterien:

1. Prämiert werden gemeinsame Projekte zwischen Schulen und Kulturinstitutionen/ schulexternen Künstlern. Mit dem Wettbewerb soll das kreative Potenzial der Schüler gefördert werden.
2. Teilnehmen können Klassen, Kurse, Arbeitsgemeinschaften oder Schulprojekte (keine Solistenprojekte!)
3. Das Projekt sollte als Schulveranstaltung in den Schulkontext eingebettet sein und der Wettbewerbsbeitrag als Facharbeit/besondere Leistung im Unterricht angerechnet werden können.
4. Die Beteiligung am Wettbewerb besteht aus einer aussagekräftigen Projektbeschreibung, die über die Webseite www.kinderzumolymp.de eingereicht wird.
5. Der Preis wird für durchgeführte und laufende Projekte vergeben (Projektstart ab Oktober 2005, Projektabschluss spätestens Schuljahresende 2007).
6. Das Konzept muss übertragbar sein – viele sollen durch die gute Idee angesteckt werden können.

Preise:

- Geldpreise im Gesamtwert von 28.000 Euro
- Besuch von Aufführungen und Ausstellungen
- Sonderpreise der Deutschen Bank

Pro Sparte werden grundsätzlich vier Preise vergeben - jeweils ein Preis für jede Altersstufe.

Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury, die sich in jeder Sparte aus einem Künstler, einem Pädagogen und einem Jugendlichen zusammensetzt. Bei einer zentralen Preisverleihung im Sommer 2007 werden die Gewinnergruppen (2 Schüler pro Projekt sowie 1 Lehrer und ein Vertreter des Kulturpartners) eingeladen und ihre Projekte der Öffentlichkeit innerhalb eines kleinen Festaktes vorgestellt.

Anmeldung und Termine:

Flyer gibt es als PDF-Datei zum Herunterladen unter www.kinderzumolymp.de.

Sie werden auf Anfrage aber auch gern zugeschickt.

Anmeldung: **28. September bis 15. November 2006** über www.kinderzumolymp.de!

Achtung: Einreichen des Wettbewerbsbeitrags bis 1. März 2007 über www.kinderzumolymp.de

Kontakt und Information:

Kulturstiftung der Länder
KINDER ZUM OLYMP!
Lützowplatz 9, 10785 Berlin
030 - 89 36 35 17
kinderzumolymp@kulturstiftung.de
www.kinderzumolymp.de

EU-Projekttag in deutschen Schulen anlässlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben vereinbart, zu Beginn der deutschen EU-Ratspräsidentschaft – am 22. Januar 2007 – einen EU-Projekttag an deutschen Schulen durchzuführen. Mit dem EU-Projekttag sollen Interesse und Verständnis der Schülerinnen und Schüler an der Europäischen Union geweckt und gestärkt werden.

Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler aller Schulformen und Klassenstufen. Die Schulleitungen entscheiden im Einvernehmen mit dem Kollegium selbst über eine mögliche Teilnahme am Projekttag. Je nach Bedarf und auf Eigeninitiative seitens der Schulen können weitere Verbände, Institutionen, Partner etc. einbezogen werden.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Projekttages liegt im Entscheidungsbereich der Schulen.

Es können eigene Projektideen entwickelt oder Empfehlungen umgesetzt werden. Die folgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Ausschließlichkeit.

- Diskussionsrunde mit Europaexperten zu einem jugendrelevanten Thema
- EU-Projektpräsentationen („Tür an Tür mit Europa – Europa in unserer Nachbarschaft“)
- Simulationsspiele Europa
Die Jugendlichen schlüpfen in die Rollen von Parlamentariern/Politikern und simulieren europäische Politikprozesse
- Berufsberatung vor Ort
Informationen und Beratung zu möglichen Auslandsaufenthalten während und nach der Schulzeit und Arbeitsmöglichkeiten im europäischen Ausland
- Länderpartnerschaften („Europa in Vielfalt geeint“)
Verschiedene Klassen können „Partnerschaften“ für die 26 nicht-deutschen EU-Mitglieder übernehmen und sich die Geschichte, Kultur etc. der jeweiligen Länder „erarbeiten“ und die Ergebnisse ggf. am Projekttag präsentieren
- Einbeziehung oder Initiierung von transnationalen Schulpartnerschaften (EU-Förderprogramm eTwinning, Comenius)

Die KMK wird weitere Vorschläge erarbeiten, die Ende September in den Amtsblättern der KMK veröffentlicht werden. Darüber hinaus wird es in den Themenblättern der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) weitere Projektvorschläge mit konkreten Anregungen für die Unterrichtsgestaltung geben.

Die bpb hat für den EU-Projekttag ein Informationspaket mit folgenden Titeln zusammengestellt:

- 1) Verfassung der Europäischen Union (bpb, Band 474)

- 2) Weidenfeld, Die Europäische Verfassung verstehen (bpb, Band 541)
- 3) Brunn, Die europäische Einigung von 1945 bis heute (bpb, Band 472)
- 4) Weidenfeld (Hrsg.), Die Staatenwelt Europas (bpb, Band 443)
- 5) Zandonella, pocket europa (bpb)
- 6) bpb-Informationen zur politischen Bildung: Europäische Union
- 7) bpb-Themenblätter im Unterricht: Europa der 25
- 8) bpb-Themenblätter im Unterricht: Europa – in guter Verfassung?

Zusätzlich zu diesen bereits vorhandenen Materialien wird die bpb speziell für den Projekttag ein neues Themenblatt zur Ratspräsidentschaft herausbringen (Erscheinungsdatum voraussichtlich November 2006).

Die Schulen erhalten auf Anforderung kostenfrei einen Komplettsatz des Informationspakets. Je nach Bedarf kann weiteres Material unmittelbar bei der bpb bestellt werden. Die Publikationen unter Ziff. 1 - 4 sind für die Lehrkräfte bestimmt und kosten üblicherweise 2 bis maximal 6 Euro pro Band. Die Publikationen unter Nummer 5 - 8 sind für den Unterrichtseinsatz konzipiert und werden bei Schulbestellungen kostenlos abgegeben.

Seit 2004 wird am 22. Januar auch der **Deutsch-Französische Tag** durchgeführt. 2007 steht er unter dem Motto „Frankreich neu entdecken – L'Allemagne: un pays de redécouvrir“.

Durch eine enge Abstimmung der Planungen des EU-Projekttages und des Deutsch-Französischen Tages sollen möglichst große Synergien für „beide Tage“ erzielt und damit die besondere Rolle der Zusammenarbeit der Länder Deutschland und Frankreich innerhalb der EU hervorgehoben werden.

Daher werden dem Informationspaket zusätzlich Materialien zum Deutsch-Französischen Tag beigelegt.

Die Bundeskanzlerin wird am Projekttag eine (noch auszuwählende) deutsche Schule besuchen. Schulbesuche weiterer Mitglieder der Bundes- und Landesregierung sowie von Bundestags-/ Landtagsabgeordneten und deutschen EP-Abgeordneten werden angestrebt. Interessierte Schulen können beim Bildungsministerium um Unterstützung bei der Vermittlung nachfragen.

Die Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind aufgerufen, den EU-Projekttag und/oder den Deutsch-Französischen Tag ideenreich zu gestalten.

Programm „Lebenslanges Lernen“ 2007 – 2013 – Nachfolgeprogramm der zweiten Phase des EU-Bildungsprogramms SOKRATES (2000 – 2006)

Das Nachfolgeprogramm des EU-Bildungsprogramms SOKRATES, das Programm „Lebenslanges Lernen“, ist das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens. Es umfasst eine Reihe von Bildungsaktionen.

Die zweite Phase des SOKRATES-Programms (2000 bis 2006) endet mit Ablauf des Jahres 2006. Für den Schulbereich sind hier von die verschiedenen Aktionen des Unterprogramms COMENIUS betroffen. Im neuen EU-Bildungsprogramms „Lebenslanges Lernen“ (2007 bis 2013) wird COMENIUS unter Beibehaltung der Programmbezeichnung jedoch ähnliche Fördermöglichkeiten für Projektaktivitäten und europäische Mobilität im Schulbereich anbieten.

Die konkreten Förderbedingungen für COMENIUS im Rahmen des neuen Bildungsprogramms stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Der endgültige Beschluss des Rats der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments über das Programm wird voraussichtlich im November 2006 gefasst. Es ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Bestandteile der bisherigen Förderpraxis und der jetzigen Förderbedingungen auch nach 2006 bestehen bleiben. Fördermittel werden für multilaterale Projektpartnerschaften, europäische Kurse zur Lehrerfortbildung, den Einsatz von COMENIUS-Sprachassistenten u.a. Aktivitäten zur Verfügung stehen. Gleichwohl muss mit Veränderungen gerechnet werden, die auch für die Antragstellung relevant sind. So entfällt künftig die bisherige Unterscheidung der COMENIUS-

Projekttypen „Schulprojekt“ und „Schulentwicklungsprojekt“. Es ist jedoch sichergestellt, dass in der zweiten Phase des SOKRATES-Programms begonnene, mehrjährige Partnerschaften in der neuen Programmphase fortgesetzt werden können.

ACHTUNG: Aufgrund des Übergangs des SOKRATES-Programms zum Programm „Lebenslanges Lernen“ kommt es zu einem Übergangsjahr 2007, in dem die Antragstermine von den bislang üblichen Terminen abweichen.

Alle Schulen sind vor diesem Hintergrund dazu aufgerufen, wie bisher in Bezug auf Partnersuche, Teilnahme an vorbereitenden Seminaren oder Besuchen und inhaltliche Vorarbeit für Projektanträge zu verfahren. Das Bildungsministerium wird Schulen so früh wie möglich über die konkreten Regelungen von COMENIUS im Rahmen des neuen Bildungsprogramms informieren.

Aktuelle Informationen für die COMENIUS-Antragsmodalitäten 2007 erhalten interessierte Schulen und Lehrkräfte direkt über die Webseiten des Pädagogischen Austauschdienstes (<http://www.kmk.org/pad/sokrates2/index.htm>) bzw. auf der Homepage des Bildungsministerium (www.kultus-mv.de). Dort werden auch die neuen Antragsformulare erhältlich sein, sobald sie von der EU-Kommission zur Verfügung gestellt werden. Mit detaillierteren Informationen ist nach derzeitigem Kenntnisstand ab November 2006 zu rechnen.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 630

FWU produziert neue Medienart – Lernobjekte –

Was sind FWU-Lernobjekte? FWU-Lernobjekte sind kleine, interaktive Lerneinheiten.

Sie bestehen aus

- einer kurzen Filmsequenz oder Simulation
- mindestens einem interaktiven Arbeitsblatt
- einem übersichtlichen Vorschlag zur Verwendung im Unterricht
- weiteren ergänzenden Materialien (Bilder, Grafiken, Karten, Tabellen, Fotos, Quellentexte, Hörbeispiele, Glossar etc.)

FWU-Lernobjekte zeichnen sich durch ihre selbst erklärende Struktur und einfachste Handhabung aus.

Folgende FWU-Lernobjekte sind derzeit kostenlos erhältlich:

- Das Klima in Europa: Merkmale (55 00268)
- Das Klima in Europa: Einflussfaktoren (55 00269)
- Das Klima in Europa: Westeuropa (55 00270)
- Das Klima in Europa: Osteuropa (55 00271)
- Das Klima in Europa: Nordeuropa (55 00272)
- Das Klima in Europa: Südeuropa (55 00273)

- Das Klima in Europa: Mitteleuropa (55 00274)
- Die Wiese im Jahreslauf: Frühling (55 00286)
- Die Wiese im Jahreslauf: Sommer (55 00287)
- Die Wiese im Jahreslauf: Heuernte (55 00288)
- Die Wiese im Jahreslauf: Herbst und Winter (55 00289)

Weitere FWU-Lernobjekte zu weiteren Fächern sind in Planung. Die FWU-Lernobjekte zu unterrichtszentralen Themen aller Schularten und Fächer finden Sie auf der Homepage des FWU unter: <http://www.fwu.de/lernobjekte>.

FWU-Lernobjekte sind nur als Download (Zip-Archiv) erhältlich und haben eine Größe zwischen 5 MB und 30 MB.

Kontakt:

FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH, Bavariafilmplatz 3, 82031 Grünwald, Tel.: +49 (0)89 6497-444, Fax: +49 (0)89 6497-240, E-Mail: vertrieb@fwu.de, Homepage: www.fwu.de

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 630

FWU DVD für den Unterricht

Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) ist das Schulmedien-Institut der Bundesländer. Hier werden u.a. didaktische DVDs entwickelt, die besonders für Lehrer nutzerfreundlich sind und den Unterricht vielfältig bereichern. Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

FWU-DVD des Monats September 2006: Hennings Haus – 5 kurze Geschichten zur Sprachförderung (46 02333)

Die DVD „Hennings Haus – Fünf kurze Geschichten zur Sprachförderung“ unterstützt die Entwicklung von sprachlicher Kompetenz und interkultureller Handlungsfähigkeit und eignet sich auch beim Erlernen von Deutsch als Fremdsprache.

Henning ist ein fantasievoller, witziger Kerl mit magischen Fähigkeiten. Kinder und Jugendliche verschiedener kultureller Herkunft lösen mit ihm spannende und rätselhafte Aufgaben. Jeder Film ist gut gegliedert, didaktisch einfallsreich und verbindet authentische Situationen aus der Alltagswelt geschickt, glaubwürdig und redundant mit zentralen sprachlichen Mitteln. Die didaktische FWU-DVD besteht aus 5 kleineren übersichtlich strukturierten DVD-Einheiten, die die sechs im Lehrplan Deutsch als Zweitsprache genannten Lernfelder nach Inhalt, sprachlichen Mitteln und Lernbereichen bedienen. Jedes Menü hat die gleiche Struktur. Der jeweils zugehörige ROM-Teil bietet film- und themabezogene Arbeitsblätter, Impulsbilder, Kopiervorlagen für Folien und Wortkarten, sämtliche Film-, Sequenz- und Audiotexte und zu jedem der 5 Menüs detaillierte Handreichungen zur Verwendung an.

Bestellen Sie die DVD „Hennings Haus – 5 kurze Geschichten zur Sprachförderung“ (46 02333), die für den Einsatz in allgemein bildenden Schulen (2-5) und Sonderschulen geeignet ist, per E-Mail an: vertrieb@fwu.de zum Preis für Schulen Euro 50,- statt Euro 125,- im Monat September!

Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

Tipp: In Ihrem Medienzentrums können Sie die Medien kostenlos entleihen!

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt